



14. November 2014

Kriterienkatalog zur Verhinderung des Blind Poolings

http://docs.bepartners.pro/news/2014-11-06_kriterienkatalog_blindpool.pdf

Die BaFin hat den Kriterienkatalog zur Verhinderung von Blindpool-Konstruktionen bei geschlossenen Publikums-AIF veröffentlicht. Gegenüber dem letzten Entwurf vom 23. September 2014 ist der Katalog noch einmal deutlich verbessert worden

Gemäß § 262 Abs. 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs muss in den Anlagebedingungen eines geschlossenen Publikums-AIF festgelegt werden, welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden. Der Gesetzgeber will damit ein „reines blind pooling“ verhindern. Die BaFin hat diese Vorgabe jetzt konkretisiert und ihren Kriterienkatalog zur Verhinderung von Blindpool-Konstruktionen veröffentlicht. Vorausgegangen waren Entwurfsfassungen, die intensiv mit den Verbänden diskutiert worden sind.

Mit dem Katalog stellt die BaFin Mindestanforderungen an die Konkretisierung bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf. Dadurch wird erreicht, dass bei Einreichung der Anlagebedingungen die Investitionskriterien in ausreichendem Umfang festgelegt sind. Letzlich dient der Katalog einer weiteren Standardisierung der Anlagebedingungen im geschlossenen Fondsbereich.

Neue Bezugsgröße

Die Bezugsgröße für die Berechnung ist gegenüber dem Entwurf des Kriterienkatalogs geändert worden. Statt des Inventarwertes ist nunmehr das investierte Kapital maßgeblich. Diese Änderung war sehr wichtig, weil der Inventarwert zwar für Zwecke der Diversifikation die richtige Bezugsgröße ist, aber nicht für die Verhinderung von Blind Pools.

Die Investitionskriterien müssen nur noch für mindestens 60% des investierten Kapitals festgelegt werden, nicht für 80%. Die Beispielformulierungen sind entsprechend angepasst.

Verlängerungsoption für die Investitionsphase

Die Investitionskriterien müssen erst mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt werden. Sie kann bis zu drei Jahre dauern; ihre konkrete Länge ist in den Anlagebedingungen anzugeben. Neu ist die Verlängerungsoption: Die Investitionsphase

kann durch Beschluss der Gesellschafter mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen um zwölf Monate verlängert werden. Die Verlängerungsoption muss in den Anlagebedingungen vorgesehen sein.

Keine Änderungen bei den einzelnen Investitionskriterien

Die jeweiligen Mindestkriterien sind gegenüber dem Entwurf beibehalten worden, ebenso die optionalen Kriterien. Für Schiffe und Flugzeuge sind einzelne Kriterien (Schiffstyp und Eigentumserwerb/Leasingfonds) konkretisiert worden.

Richtige Handhabung von Zweckgesellschaften

Bei Sachwertanlagen über Zweckgesellschaften muss, anders als noch im Entwurf vorgesehen, keine zweistufige Festlegung von Investitionskriterien erfolgen. Es muss lediglich in den Anlagebedingungen dargelegt werden, ob mittelbar über Zweckgesellschaften investiert wird. Wenn das der Fall ist, muss angegeben werden, ob die Zweckgesellschaften ihren Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie (EU/EWR) oder in Drittstaaten haben.

Investitionskriterien für Dachfonds

Auch für Dachfonds ist die Auswahl der Kriterien unverändert, aber wie im Entwurf angekündigt ist jetzt festgelegt, welche Kriterien zwingend sind:

- sofern es sich (bei den Zielfonds) um geschlossene inländische AIF handelt: eine Differenzierung zwischen Publikums- und Spezial-AIF
- wenn kein deutscher AIF: ob es sich um Zielinvestitionen - also Zielfonds - mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie oder mit Sitz in Drittstaaten handelt
- grundsätzliche Investitionsstrategie der Zielfonds (Assets, Branchen, Unternehmensgrößen)
- Streuung der Zielfondsinvestitionen
- Anlagestrategie des Zielfonds (für Private Equity-Zielfonds zum Beispiel Buy-Out, Venture Capital, Mezzanine),
- Region der Investitionstätigkeit des Zielfonds



Optionale Kriterien sind dagegen: Expertise/Erfahrung/Track Record des Zielfondsmanagers, geplantes Volumen der Zielfonds, Art der Geschäftserlaubnis der Zielfondsmanager sowie Anzahl der Manager

Reinvestitionen nur innerhalb von 12 Monaten

Falls dem AIF die Wiederanlage von Erträgen möglich ist, kann das Fondsvermögen vorübergehend bis zu 100% aus

Bankguthaben bestehen. Die Dauer ist zunächst auf zwölf Monate begrenzt, die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung um weitere zwölf Monate beschließen. Die BaFin schlägt eine entsprechende Formulierung für die Anlagebedingungen vor. Damit sind die Fonds recht flexibel, vor allem vor dem Hintergrund, dass der erste Entwurf des Kriterienkatalogs nur einen Zeitraum von sechs Monaten vorsah.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



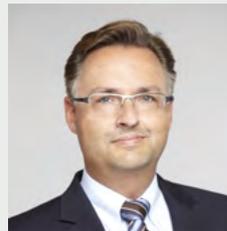
Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51

Fax +49 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52

Fax +49 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Harald Kuhn

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54

Fax +49 211 946847-01

harald.kuhn@bepartners.pro



Johannes Höring

Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-64

Fax +49 211 946847-01

johannes.hoering@bepartners.pro